

Geschäftsverzeichnisnr. 6389

Entscheid Nr. 98/2016  
vom 16. Juni 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Regelung der Übermittlung von Auskünften über Finanzkonten durch die belgischen Finanzinstitute und den FÖD Finanzen im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches auf internationaler Ebene und zu steuerrechtlichen Zwecken, erhoben von E.M.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. März 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. März 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E.M. Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Regelung der Übermittlung von Auskünften über Finanzkonten durch die belgischen Finanzinstitute und den FÖD Finanzen im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches auf internationaler Ebene und zu steuerrechtlichen Zwecken (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2016).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung sowie die von Amts wegen vorzunehmende Bestellung eines Rechtsanwalts gemäß Artikel 75 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

Durch Anordnung vom 20. April 2016 hat der Gerichtshof den Antrag auf von Amts wegen vorzunehmende Bestellung eines Rechtsanwalts zurückgewiesen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 11. Mai 2016 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 4. März 2016 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016

- erschienen
- . E.M., persönlich, unterstützt durch RÄin S. Vincent, in Brüssel zugelassen,
- . RA B. Lombaert und RÄin A.-S. Bouvy, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Regelung der Übermittlung von Auskünften über Finanzkonten durch die belgischen Finanzinstitute und den FÖD Finanzen im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches auf internationaler Ebene und zu steuerrechtlichen Zwecken bestimmt:

«Das Gesetz regelt die Verpflichtungen der belgischen Finanzinstitute und des FÖD Finanzen hinsichtlich der Auskünfte, die einer zuständigen Behörde eines anderen Amtsgebiets erteilt werden müssen im Rahmen eines automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten, gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, dem gemeinsamen Übereinkommen zwischen dem Europarat und der OECD vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (nachstehend das multilaterale Übereinkommen genannt), einem bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, oder einem bilateralen Abkommen über den Austausch von Finanzinformationen zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerrechtlichen Verpflichtungen ».

B.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung nur die Artikel 5, 8 §§ 2 und 4, 12 §§ 1, 3 und 4, 15, 16 und 19, und Punkt A von Teil I der Anlage II zu dem vorerwähnten Gesetz betrifft.

Belgien hat ein « Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerrechtlichen Verpflichtungen und zur Ausführung des FATCA-Gesetzes » (nachstehend FATCA-Abkommen) geschlossen.

### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage und das Interesse der klagenden Partei*

B.3.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen

Personen vor, deren Situation durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Die klagende Partei, die in Belgien wohnhaft ist, besitzt die doppelte belgische und amerikanische Staatsangehörigkeit. Sie unterliegt in dieser Eigenschaft den Steuervorschriften des belgischen Rechts und denjenigen des amerikanischen Rechts. Sie führt an, dass zwei belgische Finanzinstitute ihr mitgeteilt hätten, sie würden dem FÖD Finanzen die Informationen über zwei Konten mitteilen, die sie dort besitze, um das angefochtene Gesetz vom 16. Dezember 2015 einzuhalten. Die klagende Partei präzisiert, dass diese Informationen erteilt würden, während diese Institute nicht verpflichtet seien, dies zu tun in Anwendung von Punkt A.1 in Teil I der Anlage II des vorerwähnten Gesetzes, da der Betrag ihrer Konten am 30. Juni 2014 nicht höher sei als 50 000 USD.

B.4.2. Der Ministerrat bemerkt im Wesentlichen, dass die konfuse und ungenaue Darlegung der Klagegründe nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof entspreche, sodass die Klage für unzulässig erklärt werden müsse. Außerdem besitze die klagende Partei auch kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung und folglich der einstweiligen Aufhebung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015, insofern, falls ihre finanzielle Situation betroffen sein könnte, wie sie es anführe, dies nur zutreffen könne aufgrund der Umsetzung des vorerwähnten FATCA-Abkommens, wobei dieses aber noch nicht Gegenstand eines Zustimmungsgesetzes gewesen sei.

B.5. Aus der begrenzten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, geht jedoch hervor, dass die Klage auf Nichtigkeitsklärung und also die Klage auf einstweilige Aufhebung als zulässig zu betrachten sind, denn anhand der Darlegung der Klagegründe ist zu erkennen, auf welche Artikel des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 sie sich beziehen, und da die Klagegründe ausreichend deutlich sind, wobei der Ministerrat im Übrigen darauf geantwortet hat. Darüber hinaus erlauben die betreffenden Bestimmungen es den Bankinstituten, dem FÖD Finanzen Informationen in Bezug auf Bankkonten mitzuteilen, die die klagende Partei dort besitzt, und dies aufgrund ihrer doppelten belgischen und amerikanischen Staatsangehörigkeit, was ihr Interesse an der Klageerhebung rechtfertigt.

*In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung*

B.6. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils*

B.7.1. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen zu entstehen droht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.7.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.8.1. Die klagende Partei führt zunächst an, dass ein Bankinstitut, das der Auskunftspflicht unterliege, bereits das Konto, das sie dort besessen habe, geschlossen habe.

Es stellt sich heraus, dass die in diesem Fall angeprangerte Kontenschließung nicht das Ergebnis einer Bestimmung des angefochtenen Gesetzes ist, wobei diese Schließung im Übrigen

vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. Weder die einstweilige Aufhebung des Gesetzes, noch dessen Nichtigerklärung könnten also zur Folge haben, dass die ursprüngliche vertragliche Situation der klagenden Partei wiederhergestellt würde.

B.8.2. Die klagende Partei führt anschließend an, die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes, und insbesondere seines Artikels 8 § 2, habe zur Folge gehabt, dass die Bankinstitute, bei denen sie Konten besitze, sie darüber informiert hätten, dass sie dem FÖD Finanzen vor dem Ende des Monats September 2016 die angeforderten Auskünfte erteilen würden.

Die klagende Partei führt keine konkreten und präzisen Fakten bezüglich der genauen Beschaffenheit der Auswirkungen aus, die diese Übermittlung auf ihre steuerliche Situation in den Vereinigten Staaten haben würde, wobei diese steuerliche Situation an sich nichts mit dem angefochtenen Gesetz zu tun hat.

Was im Übrigen insbesondere den Vorwurf an die Bankinstitute, bei denen die klagende Partei Konten besitzt, betrifft, nicht Punkt A.1 von Teil I von Anlage II des angefochtenen Gesetzes über den Höchstbetrag des Saldos des Kontos, unterhalb dessen ein Konto nicht der Verpflichtung zur Übermittlung unterliegt, anzuwenden, könnte weder die einstweilige Aufhebung des Gesetzes, noch dessen Nichtigerklärung in diesem Punkt die Handelsfreiheit dieser Institute begrenzen.

B.8.3. Die klagende Partei führt ferner an, dass die unmittelbare Anwendung des Gesetzes eine nicht wiedergutzumachende Verletzung ihres Privatlebens zur Folge haben würde, indem es den betreffenden Bankinstituten erlaubt würde, Informationen zu erteilen, die nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und somit einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen würden. Sie führt jedoch keine konkreten und präzisen Fakten in Bezug auf ihre persönliche Situation an.

B.8.4. Die klagende Partei behauptet schließlich, dass die unmittelbare Anwendung des Gesetzes unumkehrbare Folgen auf ihren Gesundheitszustand haben würde. Auch in diesem Punkt führt sie kein beweiskräftiges Element an, anhand dessen der Gerichtshof diese Hypothese berücksichtigen könnte.

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die klagende Partei nicht hinlänglich nachweist, dass die unmittelbare Anwendung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, so dass eine der durch

Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels